

Zweite Änderungsfassung der Praktikumsrichtlinien für den Bachelorstudiengang Verkehrswesen sowie die Masterstudiengänge Fahrzeugtechnik, Schiffs- und Meerestechnik, Planung und Betrieb im Verkehrswesen sowie Luft- und Raumfahrttechnik

vom 06.11.2019

Inhaltsübersicht

- § 1 - Ziel des Praktikums
- § 2 - Dauer und Einteilung des Praktikums
- § 3 - Inhalt des Praktikums
- § 4 - Ausbildungsbetriebe
- § 5 - Bewerbung
- § 6 - Anrechnung des Praktikums
- § 7 - Praktikum im Ausland
- § 8 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten
- § 9 - Nachteilsausgleich

Der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 - Ziel des Praktikums

(1) Studierende des Bachelorstudiengang Verkehrswesen und der Masterstudiengänge Fahrzeugtechnik, Schiffs- und Meerestechnik, Planung und Betrieb im Verkehrswesen sowie Luft- und Raumfahrttechnik haben entsprechend der Prüfungsordnung und der Studienordnung der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen.

(2) Das Praktikum soll eine Entscheidungshilfe für die Wahl der Studienrichtung bzw. des Studienschwerpunktes bieten und soll den Studierenden einen Einblick in ihre zukünftige Arbeit als Ingenieur/in vermitteln. Die Studierenden sollen im Praktikum komplexere Abläufe und Prozesse der späteren Ingenieur Tätigkeit kennenlernen. Empfohlen wird daher die ganzheitliche Bearbeitung eines Projektes bzw. die Mitarbeit an einem Projekt.

(3) Die Studierenden haben im Praktikum außerdem die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen.

§ 2 - Dauer und Einteilung des Praktikums

(1) Das Praktikum hat insgesamt eine Mindestbeschäftigungszeit von

- 270 Stunden im Bachelorstudium bzw.
- 180 Stunden im Masterstudium, die im Unternehmen nachgewiesen werden müssen.

(2) Das Praktikum kann während oder vor Beginn des Studiums durchgeführt werden.

§ 3 - Inhalt des Praktikums

(1) Die Tätigkeit im Praktikum muss im Wesentlichen der einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs entsprechen und soll inhaltlich in engem Zusammenhang mit den gewählten Studienschwerpunkten stehen. Studierenden im Bachelorstudium wird dabei empfohlen, einen Teil des Praktikums im Tätigkeitsbereich Werkstoffe, Fertigung und Montage und/oder Verfahrenstechnik abzuleisten, um grundlegende handwerkliche oder verfahrenstechnische Kenntnisse zu erlangen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung mit dem Betrieb ab. In Zweifelsfällen ist der oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten vor Beginn des Praktikums zu konsultieren.

§ 4 - Ausbildungsbetriebe

(1) Das Praktikum ist in einem Industriebetrieb der entsprechenden Branche, einem Ingenieurbüro oder einer Forschungseinrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin abzuleisten.

(2) In den Masterstudiengängen sind außerdem auch studentische Hilfstätigkeiten an der TU Berlin mit Forschungsbezug und ohne Lehraufgaben anrechenbar.

§ 5 - Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikumsstelle. Hilfestellung leisten die Fachgebiete sowie der oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten.

§ 6 - Anrechnung des Praktikums

(1) Für die Anrechnung des Praktikums nach Inhalt und Dauer ist die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zuständig.

(2) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen des Arbeitgebers über die ausgeübten Tätigkeiten nach.

(3) Sofern die Mindestdauer des Praktikums gem. §2 (1) um mehr als eine Woche unterschritten wird, sind die Fehlzeiten nachzuholen.

(4) Haben die Praktikantinnen und Praktikanten den geforderten Umfang ihres Praktikums nachgewiesen, so erhalten sie darüber von der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einen entsprechenden Anrechnungsvermerk.

(5) Ein Praktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann nach inhaltlicher Prüfung durch den oder die Beauftragte/-n für Praktikumsangelegenheiten angerechnet werden, sofern dieser Studiengang nicht Zulassungsbestandteil des aktuellen Studiengangs war.

§ 7 - Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Anerkennung erfolgt nach § 6.

(2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

§ 8 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

Zeiten der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sowie Werkstudententätigkeit oder Wehr- und Ersatzdienst können nach Maßgabe dieser Richtlinien als Praktikum angerechnet werden.

§ 9 - Nachteilsausgleich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich aus § 67, AllgStu-PO sind ohne Beschränkungen auf die Praktikumsrichtlinien anzuwenden.